

Erinnerungen aus Leipzigs Vorzeit.

Eine neue Epoche begann für Leipzigs innere Verfassung, als im Jahre 1423 der Stadt durch ihre Landesherrn die vollständige Gerichtsbarkeit verliehen wurde. Rücksichtlich der frühern Verhältnisse treten, in einer Urkunde vom Jahre 1216, vor Allen der Stadtvogt (advocatus civitatis), der Schultheiß (Sculdetus, Decanus) und der Willicus außer den Schöffen und dem eigentlichen Rathe hervor. Andeutungsweise wurden jene Beamten in diesen Blättern schon einigemal erwähnt. Zu ihrer nähern Betrachtung gehen wir, mit Gunst der Leser, jetzt über, indem

1) der Vogt

von uns in Erinnerung gebracht wird. Die Frage: wann hat Leipzig einen besondern Vogt, welcher als Vorsitzender des Schöffengerichts die Justiz verwaltete, erhalten? scheint nicht eher mit Bestimmtheit beantwortet werden zu können, bevor nicht einige andere, vielleicht damit zusammenhängende Verhältnisse in das rechte Licht gestellt worden sind. Denn, wenn erst die höchst wahrscheinliche Verbindung Leipzigs mit dem Bisthume Merseburg in allen ihren Theilen ganz bestimmt erörtert worden ist, so könnte dies zur Gewißheit des Daseyns eines besondern, beständig hier verweilenden Vogts führen, obgleich der Ort noch keine eigentliche Stadt war. — Kurz vor Konrads erblicher Erwerbung der Markgrafschaft Meissen kommt zwar bei der Belagerung Leipzigs durch den Sachsenherzog Lothar eine Person vor, welche der daselbst befindlichen Burg vorstand *); allein, daß dieser Vorgesetzte

*) Ann. Sax. ad a. 1123 „— acceptoque obside filio Henrici cum capite, qui castello praerant, — rediit.“ Am wenigsten darf man hier an einen Burggrafen (comes civitatis) denken, welche allerdings auch die Justizverwaltung in einem beschränkten Sprengel hatten.

einen größern Wirkungskreis, als die bloße Vertheidigung der Burg (Burgwarte?) gehabt und vorzüglich mit der Verwaltung in persönlicher Verbindung gestanden habe, dafür fehlt der strenge Beweis, ungeachtet bei jenem Castell sich, der Sicherheit wegen, der Ort befinden mochte, wo die Gerichtssitzungen gehalten wurden.

Konrad soll das Emporkommen Leipzigs begünstigt haben *). Wenn nun die ihm zugeschriebene Beförderung des Verkehrs vielleicht auch die öffentliche Verwaltung geregelter machen mußte; wenn die, jetzt bestimmt vorhandene Erbllichkeit der Lehen den Uebergang der frühern Gauverfassung durch das Medium der Immunitätsverhältnisse und mit ihm eine fester gestaltete Lage solcher Angelegenheiten bereitete: so dürfen wir vielleicht von dieser Zeit an, so lange bis, wie oben angedeutet, durch helleres Licht sich andere Ansichten eröffnen müssen, das Daseyn eines besondern Leipziger Stadtvogts, als Stellvertreter des Markgrafen, annehmen. Dieß um so mehr, da er in dem bekannten Privilegium Otto des Reichen (1182) zwar zuerst, allein doch schon als vorhanden vorkommt.

Der letztgenannte Fürst verlieh nun urkundlich, wie schon oft erwähnt, an Leipzig eine geordnetere Verfassung. Als Vorsitzender des Schöffengerichts erschien nunmehr neben dem Vogte, auch der Schultheiß, von wel-

*) Die Begünstigung des Leipziger Verkehrs, welche Konrad zugeschrieben wird, beruht freilich vornehmlich auf des neuern Dressers Worten: „Conradi quidem Marchionis Misn. et Lusatae temporibus, incrementa quaedam sumpsit Lipsia per orebras salis et aliarum mercium vectiones.“ Doch giebt auch kurz darauf noch eine alte, in Handschrift vorhandene Meißner Chronik, beim Jahre 1174 an, daß Leipzig durch die vielen Salzfuhrn sehr ins Aufnehmen gekommen.